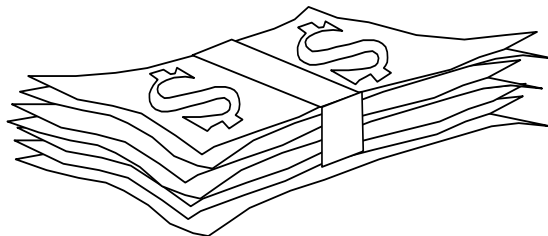
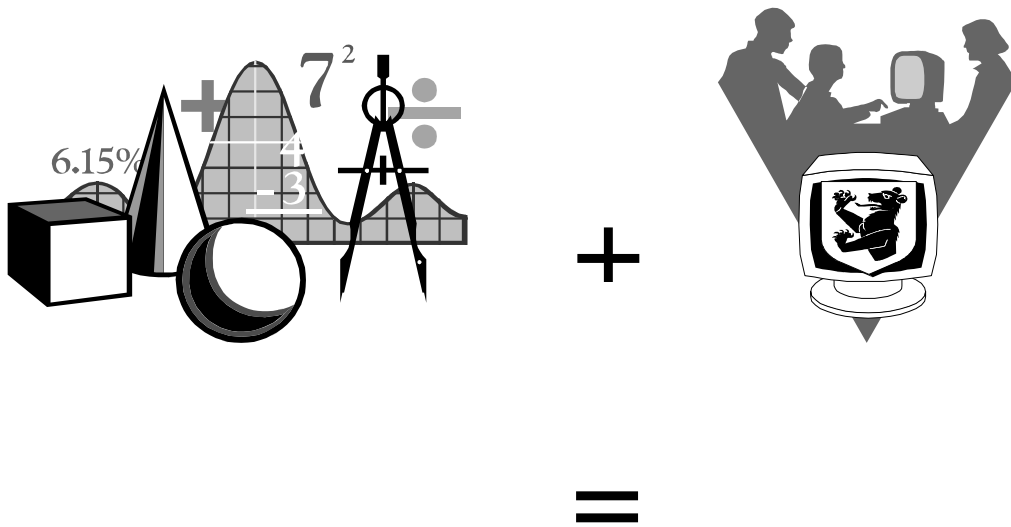


# PERSONALREGLEMENT

der

## EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN



vom 15. Dezember 2006  
mit Änderungen vom 25.01.2011

# Personalreglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen

## I. Rechtsverhältnis

### 1. Geltungsbereich

**Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Zweisimmen.

### 1.1 Öffentlichrechtlich angestelltes Personal

**Art. 2**<sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Zweisimmen mit einem Beschäftigungsgrad über 30% wird öffentlichrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, insbesondere für das Gehaltssystem. Können diese aus praktikablen für die Gemeinde nicht angewendet werden, entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat listet die öffentlichrechtlichen Funktionen in der Verordnung auf.

### 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 3**<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen mit einem Beschäftigungsgrad bis 30% sowie Aushilfen in der Verordnung.

<sup>2</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

<sup>3</sup> Die Ferienregelung sowie die Sozialzulagen erfolgen analog den Bestimmungen des Kantons Bern.

### Kündigungsfristen

**Art. 4**<sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt generell 3 Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören (rechtliches Gehör).

### Ergänzendes Recht

**Art. 5**<sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, können ergänzend die kantonalen Bestimmungen angewendet werden, insbesondere:

- a) das Personalgesetz (BSG 153.01)
- b) die Personalverordnung (BSG 153.011.1)

<sup>2</sup> Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

## II. Lohnsystem

### Grundsatz

**Art. 6**<sup>1</sup> Der Gemeinderat weist in der Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

Aufstieg

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt mit dem Voranschlag fest, ob und welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Entwicklung der Gehälter für das Staatspersonal, die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) - von der individuellen Leistung
- b) - vom individuellen Verhalten
- c) - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
  - von anderen sachlich haltbaren Gründen

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

### *III. Leistungsbeurteilung*

Organigramm / Kaderstellen

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für die Belange des Personals einen Personalausschuss einsetzen, in welchem Mitglieder des Gemeinderates und des Personals Einsitz nehmen. Die Kompetenzen werden in der Verordnung aufgeführt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals mittels Organigramm in der Verordnung dar.

<sup>3</sup> Das dem Gemeinderat fachlich direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Gemeinderatspräsident ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Gemeindeschreibers verantwortlich. Er kann dazu ein zweites Gemeinderatsmitglied beiziehen.

<sup>2</sup> Er geht dabei wie folgt vor:

- a) Er führt mit dem Gemeindeschreiber das Beurteilungsgespräch durch;
- b) Er gibt dem Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme;

Übrige Stellen

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber als Personalchef ist zusammen mit dem Gemeinderatspräsidenten für die Leistungsbeurteilung des restlichen Kaderns und der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. Der zuständige Ressortchef kann beigezogen werden.

<sup>2</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Veränderung der Gehälter wird nach Abschluss der Beurteilungsgespräche durch den Gemeinderatspräsidenten und den Personalchef im Rahmen der vom Gemeinderat festgesetzten Mittel festgelegt und dem Personal eröffnet.

<sup>4</sup> Für das Verfahren gilt Art. 9 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 11** <sup>1</sup> Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung des Gemeinderates verlangen.

<sup>1</sup> Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Leistungsprämie /  
Innovationsprämie

**Art. 12** Aussergewöhnliche Leistungen und/oder Vorschläge für wirtschaftliche Verbesserungen können mit einmaligen Prämien von höchstens Fr. 5'000.-- pro Jahr und Person belohnt werden.

#### *IV. Besondere Bestimmungen*

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 13** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.

Funktionendiagramm

**Art. 14** Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.

Stellenausschreibung

**Art. 15** Die Gemeinde schreibt freie Stellen mit einem Beschäftigungsgrad über 50% öffentlich aus.

Sitzungsgeld

**Art. 16** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet.

Entschädigungen,  
Sitzungsgelder, Spesen

**Art. 17** Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

besondere Regelungen

**Art. 18** Soweit dieses Reglement keine Regelung vorsieht, entscheidet der Gemeinderat. Die kantonalen Bestimmungen dienen dabei als Richtlinien.

#### *V. Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Inkrafttreten

**Art. 19** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 18. Dezember 1996, auf.

Die Versammlung vom 15. Dezember 2006 hat dieses Reglement angenommen.

Der Gemeinderat hat die Änderungen zum Personalreglement am 25.01.2011 genehmigt.

3770 Zweisimmen, 09. März 2011

Die Gemeinderatspräsidentin: \_\_\_\_\_

Der Gemeindeschreiber: \_\_\_\_\_

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat die Änderungen zum diesem Reglement am 25.01.2011 genehmigt. Während der Referendumsfrist bis 7. März 2011 sind keine Eingaben erfolgt.

Das Personalreglement ist rückwirkend per 01.01.2011 in Rechtskraft erwachsen.

3770 Zweisimmen, 09. März 2011

Der Gemeindeschreiber: \_\_\_\_\_